

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 2064 und 2085

Urteil Nr. 47/2002
vom 13. März 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 46 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, gestellt vom Arbeitsgericht Ypern und vom Strafgericht Nivelles.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

a. In seinem Urteil vom 20. Oktober 2000 in Sachen M. Merlevede gegen A. Desmet und die Detaform AG, dessen Ausfertigung am 27. Oktober 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Ypern folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 46 § 1 Nrn. 1 und 3 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die Klage wegen zivilrechtlicher Haftung durch das Opfer eines Arbeitsunfalls oder durch die Berechtigten gegen den Arbeitgeber eingereicht werden kann, wenn dieser den Arbeitsunfall vorsätzlich verursacht hat oder wenn er vorsätzlich einen Unfall verursacht hat, der einen Arbeitsunfall zur Folge hatte, sowie gegen die Beauftragten oder Angestellten dieses Arbeitgebers, wenn sie den Arbeitsunfall vorsätzlich verursacht haben, während das Opfer und die Berechtigten bei einem vom Arbeitgeber, von dessen Beauftragten oder von dessen Angestellten nicht vorsätzlich verursachten Arbeitsunfall sie nicht wegen zivilrechtlicher Haftung verklagen können? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2064 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In seinem Urteil vom 19. Januar 2000 in Sachen des Arbeitsauditors, A. Bonvissuto und anderer gegen D. Mommer und andere, dessen Ausfertigung am 4. Dezember 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Nivelles folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 46 des Gesetzes vom 10. April 1971 gegen die in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, insofern er für ein Opfer oder dessen Berechtigte die Möglichkeit ausschließt, gemäß den Regeln der zivilrechtlichen Haftung Klage vor Gericht zu erheben, um die vollständige Wiedergutmachung des erlittenen Schadens zu erwirken, während die mutmaßlich Haftbaren bereits vor einem Strafgericht verfolgt werden, so daß weder der Sozialfriede noch die Arbeitsbeziehungen in den Unternehmen davon betroffen sein könnten? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2085 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

Die angefochtene Bestimmung

B.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf Artikel 46 § 1 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle in der vor seinen Abänderungen durch die Gesetze vom 25. Januar 1999 und 24. Dezember 1999 formulierten Fassung, der bestimmte:

«Unabhängig von den Rechten, die aus dem vorliegenden Gesetz hervorgehen, kann gemäß den Regeln der zivilrechtlichen Haftung eine Klage vom Opfer oder von seinen Berechtigten eingereicht werden:

1. gegen den Arbeitgeber, der den Arbeitsunfall vorsätzlich verursacht hat oder der vorsätzlich einen Unfall verursacht hat, der einen Arbeitsunfall zur Folge hatte,

2. gegen den Arbeitgeber, insofern der Arbeitsunfall Schaden an Gütern des Arbeitnehmers verursacht hat,

3. gegen den Beauftragten oder den Angestellten des Arbeitgebers, der den Arbeitsunfall vorsätzlich verursacht hat,

4. gegen Personen, die weder der Arbeitgeber noch seine Beauftragten oder Angestellten sind, die aber für den Unfall haften,

5. gegen den Arbeitgeber, seine Beauftragten oder Angestellten, wenn der Unfall sich auf dem Weg zur und von der Arbeit ereignet. »

Zur Hauptsache

B.2.1. Das Gesetz vom 24. Dezember 1903 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle sah eine Pauschalentschädigung für einen durch einen Arbeitsunfall verursachten Schaden vor, wobei der Pauschalcharakter der Entschädigung seine Erklärung insbesondere in einer vom gemeinen Recht abweichenden Haftungsregelung fand, die nicht mehr von dem Begriff « Schuld » ausging, sondern von dem Begriff « Berufsrisiko » und von der Aufteilung des Risikos unter dem Arbeitgeber und dem Opfer des Arbeitsunfalls.

Einerseits wurde der Arbeitgeber, auch wenn ihn keine Schuld traf, stets für den vom Opfer aufgrund eines Arbeitsunfalls erlittenen Schaden haftbar gemacht. Nicht nur, daß das Opfer auf diese Weise der oft sehr schwierig zu erfüllenden Verpflichtung enthoben war, den Nachweis der Schuld des Arbeitgebers oder seines Angestellten und des kausalen Zusammenhangs zwischen dieser Schuld und dem erlittenen Schaden zu erbringen, sondern darüber hinaus hätte sein etwaiger eigener (nicht vorsätzlicher) Fehler weder zum Wegfall der Entschädigung geführt noch ihn haftbar gemacht, wenn durch diesen Fehler ein Dritter Opfer des Arbeitsunfalls geworden wäre. Andererseits erhielt das Opfer des Arbeitsunfalls eine Pauschalentschädigung, die es für den erlittenen Schaden nur teilweise entschädigte.

Durch verschiedene Gesetzesänderungen wurde das Entschädigungsniveau von ursprünglich 50 % der « Grundentlohnung » auf 66 % und 100 % angehoben. Angepaßt wurde nach der Ausweitung der Arbeitsunfallregelung auf die Arbeitswegunfälle auch die ursprünglich vorgeschriebene Immunität des Arbeitgebers.

Bei der Entstehung des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle wurde das System durch Einführung der Pflichtversicherung geändert, kraft deren der Arbeitnehmer sich nicht mehr an den Arbeitgeber wendet, sondern an den « gesetzlichen Versicherer ». Von da an wurde nicht mehr die Haftung des Arbeitgebers versichert, sondern der durch den Arbeitnehmer erlittene Schaden, was zu einer Ähnlichkeit des Systems mit dem Mechanismus einer Sozialversicherung führte.

B.2.2. Artikel 7 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle definiert den Arbeitsunfall als « jeden Unfall, der einem Arbeitnehmer während und aufgrund der Ausführung des Arbeitsvertrages widerfährt und bei dem eine Verletzung entsteht ». Das Pauschalentschädigungssystem zielt darauf ab, das Einkommen des Arbeitnehmers gegen ein mögliches Berufsrisiko zu schützen, selbst wenn der Unfall durch diesen Arbeitnehmer oder einen Kollegen verschuldet wurde, sowie den sozialen Frieden und die Arbeitsverhältnisse innerhalb der Betriebe aufrechtzuerhalten, unter Vermeidung einer Zunahme von Haftungsprozessen.

Der Schutz im Falle eines Fehlers seitens des Arbeitnehmers impliziert, daß dieser im Falle eines durch diesen Fehler verursachten Arbeitsunfalls seiner Haftung enthoben wird. Die Pauschalentschädigung deckt außerdem diejenigen, bei denen der Gesetzgeber davon ausgeht, daß sie normalerweise vom Einkommen des Opfers eines tödlichen Unfalls abhängen. In manchen Fällen wird die Pauschalentschädigung höher sein als die, die das Opfer hätte erhalten können, wenn es gegen den schuldigen Verursacher des Unfalls eine gemeinrechtliche Klage eingereicht hätte, und in anderen Fällen wird diese Pauschalentschädigung darunter liegen. Die Finanzierung des Pauschalentschädigungssystems wird durch die Arbeitgeber sichergestellt, die seit 1971 verpflichtet sind, eine Arbeitsunfallversicherung abzuschließen und die Prämienkosten zu tragen. Der Gesetzgeber war darum bemüht, die daraus sich ergebende finanzielle Last nicht durch eine eventuelle gemeinrechtliche Entschädigungsverpflichtung zu erschweren, und hat aus diesem Grunde die Fälle beschränkt, in denen der Arbeitgeber zivilrechtlich haftbar gemacht werden kann.

B.2.3. Da das abweichende System grundsätzlich gerechtfertigt ist, ist es akzeptabel, daß bei einem eingehenderen Vergleich mit dem gemeinrechtlichen System Behandlungsunterschiede mal in dem einen Sinn, mal in dem anderen Sinn deutlich werden, vorausgesetzt, jede der beanstandeten Vorschriften muß mit der Logik des Systems, zu dem diese Regeln gehören, übereinstimmen.

B.3.1. In der präjudiziellen Frage in der Rechtssache Nr. 2064 wird der Hof gebeten, die Situation von Opfern eines Arbeitsunfalls oder ihrer Berechtigten zu untersuchen, je nachdem, ob der Unfall vorsätzlich oder nicht vorsätzlich durch den Arbeitgeber, seinen Beauftragten oder seinen Angestellten verursacht wurde. Im ersten Fall läßt Artikel 46 des Arbeitsunfallgesetzes die Klage des Opfers oder seiner Berechtigten bezüglich der zivilrechtlichen Haftung zu, im zweiten Fall läßt dieser Artikel diese Klage nicht zu.

B.3.2. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß aus den in B.2.1 bis B.2.3 dargelegten Gründen die Vorschriften bezüglich der Arbeitsunfallentschädigung ein Ganzes bilden, ist die Maßnahme, die den Opfern und ihren in den Artikeln 12 bis 17 des o.a. Gesetzes vorgesehenen Berechtigten, die eine Pauschalentschädigung beanspruchen können, die Möglichkeit einer gemeinrechtlichen Haftungsklage gegen die für den Arbeitsunfall haftbare

Person entzieht, nicht unverhältnismäßig. Die Antwort ist hinsichtlich der Wiedergutmachung des immateriellen Schadens der Berechtigten des tödlich verunglückten Opfers die gleiche. Die im Gesetz vom 10. April 1971 vorgesehenen Pauschalentschädigungen decken ganz oder teilweise sowohl den materiellen als auch den immateriellen Schaden.

B.3.3. Die Tatsache, daß Artikel 46 § 1 des Arbeitsunfallgesetzes die Klage bezüglich der zivilrechtlichen Haftung für das Opfer oder seine Berechtigten wohl zuläßt, wenn der Arbeitgeber, sein Beauftragter oder sein Angestellter den Unfall vorsätzlich verursacht haben, kann der Maßnahme ihre Rechtfertigung nicht nehmen.

Von Vorsatz ist die Rede, wenn die genannten Personen den Unfall gewollt haben. Der Gesetzgeber kann vernünftigerweise urteilen, daß diese Situation derart gravierend ist und die Verantwortlichkeit der genannten Personen im Rahmen des Unfalls derart groß ist, daß es für den Ausschluß von der Klage bezüglich der zivilrechtlichen Haftung keine Rechtfertigung gibt.

Umgekehrt bestimmt Artikel 48 des Arbeitsunfallgesetzes übrigens, daß die gesetzlich festgelegten Entschädigungen nicht geschuldet werden, wenn der Unfall durch das Opfer oder einen der Berechtigten vorsätzlich verursacht worden ist.

B.4.1. Der Verweisungsrichter in der Rechtssache Nr. 2085 bittet den Hof, die spezifische Situation der Opfer oder der Berechtigten der Opfer eines Arbeitsunfalls zu untersuchen, wenn die mutmaßlich Haftbaren vor einem Strafgericht verfolgt werden. Die klagenden Parteien vor diesem Richter machen geltend, daß, wenn der Arbeitgeber oder sein Angestellter vor dem Strafrichter wegen der Straftat, die in dem unfallverursachenden Fehler bestehe, verfolgt werde, die innerbetrieblichen Arbeitsverhältnisse durch die von ihnen eingereichte Entschädigungsklage nicht zusätzlich gestört würden.

B.4.2. Bei der Regelung der Arbeitsunfallfolgen war der Gesetzgeber nicht nur um den Frieden der Arbeitsverhältnisse besorgt. Darüber hinaus ist die Schuld im Sinne von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches moralischer Bestandteil diverser Straftaten, unter ihnen die durch die Artikel 418 bis 420 des Strafgesetzbuches mit Strafe belegte fahrlässige Tötung und Körperverletzung. Jede Form von Schuld im Sinne von Artikel 1382 des

Zivilgesetzbuches, die einen Arbeitsunfall verursacht hat, ist somit ebenfalls *per definitionem* ein strafrechtlicher Fehler im Sinne besonders der Artikel 418 bis 420 des Strafgesetzbuches. Hieraus ergibt sich, daß es keinen Unterschied mehr gibt zwischen dem Fall, in dem ein Arbeitsunfall durch einen Fehler verursacht worden ist, für den der Arbeitgeber oder sein Angestellter durch den Strafrichter verurteilt werden kann, und allen anderen Fällen, in denen Arbeitsunfälle durch einen Fehler des Arbeitgebers oder seines Angestellten verursacht worden sind.

B.4.3. Die präjudiziellen Fragen müssen verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 46 § 1 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er dem Opfer eines Arbeitsunfalls oder seinen Berechtigten die Möglichkeit entzieht, aufgrund der Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches gegen den Arbeitgeber, dessen Beauftragten oder dessen Angestellten, die den Unfall vorsätzlich verursacht haben, eine Entschädigungsklage einzureichen.

- Artikel 46 § 1 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er für das Opfer eines Arbeitsunfalls oder seine Berechtigten, mit Ausnahme der darin ausdrücklich vorgesehenen Fälle, die Möglichkeit ausschließt, eine Klage bezüglich der zivilrechtlichen Haftung einzureichen, wenn der mutmaßlich Haftbare bereits vor einem Strafgericht verfolgt wird.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. März 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts